

angeschlagen am: 11.01.2023 *o/p*  
abgenommen am: \_\_\_\_\_  
Der Bürgermeister



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

→ Veterinärreferat

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

Bearb.: Sabine Haider  
Tel.: +43 (3462) 2606-261  
Fax: +43 (3462) 2606-550  
E-Mail: [bhdl@stmk.gv.at](mailto:bhdl@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-7429/2023-4

Deutschlandsberg, am 11.01.2023

Ggst.: Änderung Geflügelpest-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Veterinärreferat, teilt mit, dass aufgrund von Anlassfällen die Geflügelpest-Verordnung geändert wurde. Ab sofort gelten für geflügelhaltende Betriebe verschärfte Biosicherheitsmaßnahmen, die Sie dem beigefügten Merkblatt Geflügelpest entnehmen können.

Bitte beachten Sie im Besonderen Folgendes:

- Der **gesamte** Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg wurde zum Gebiet mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko erklärt. Somit gelten die Bestimmungen für alle geflügelhaltenden Betriebe im Bezirk.
- Die absolute Stallhaltungspflicht gilt nunmehr für Betriebe mit **mehr als 50 Hühnern**. Für Betriebe unter 50 Stück Geflügel gelten Ausnahmen (siehe Merkblatt).

Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Gemeinden gemäß § 9 Geflügelpest-Verordnung die entsprechenden Bestimmungen inklusive der Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko an der Amtstafel anzuschlagen haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Bernhard Ursinitsch  
(elektronisch gefertigt)

8530 Deutschlandsberg • Kirchengasse 12  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT722081506709020330 • BIC STSPAT2G

EB\_2\_V1.1

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

# MERKBLATT GEFLÜGELPEST

In Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko gelten folgende Bestimmungen:

## Allgemein:

- Jede Geflügelhaltung außer Ziervögel, egal ob privat oder landwirtschaftlich, ist der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg zu melden. Davon ausgenommen sind Haltungen, die bereits bisher gemeldet waren.
- Das Inverkehrbringen von Geflügelfleisch oder Eiern ist von diesen Maßnahmen **nicht** betroffen.

## Betriebe mit MEHR als 50 Stück Geflügel:

- Geflügel muss dauerhaft in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so gehalten werden, dass der Kontakt zu Wildvögel und deren Kot bestmöglich verhindert wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

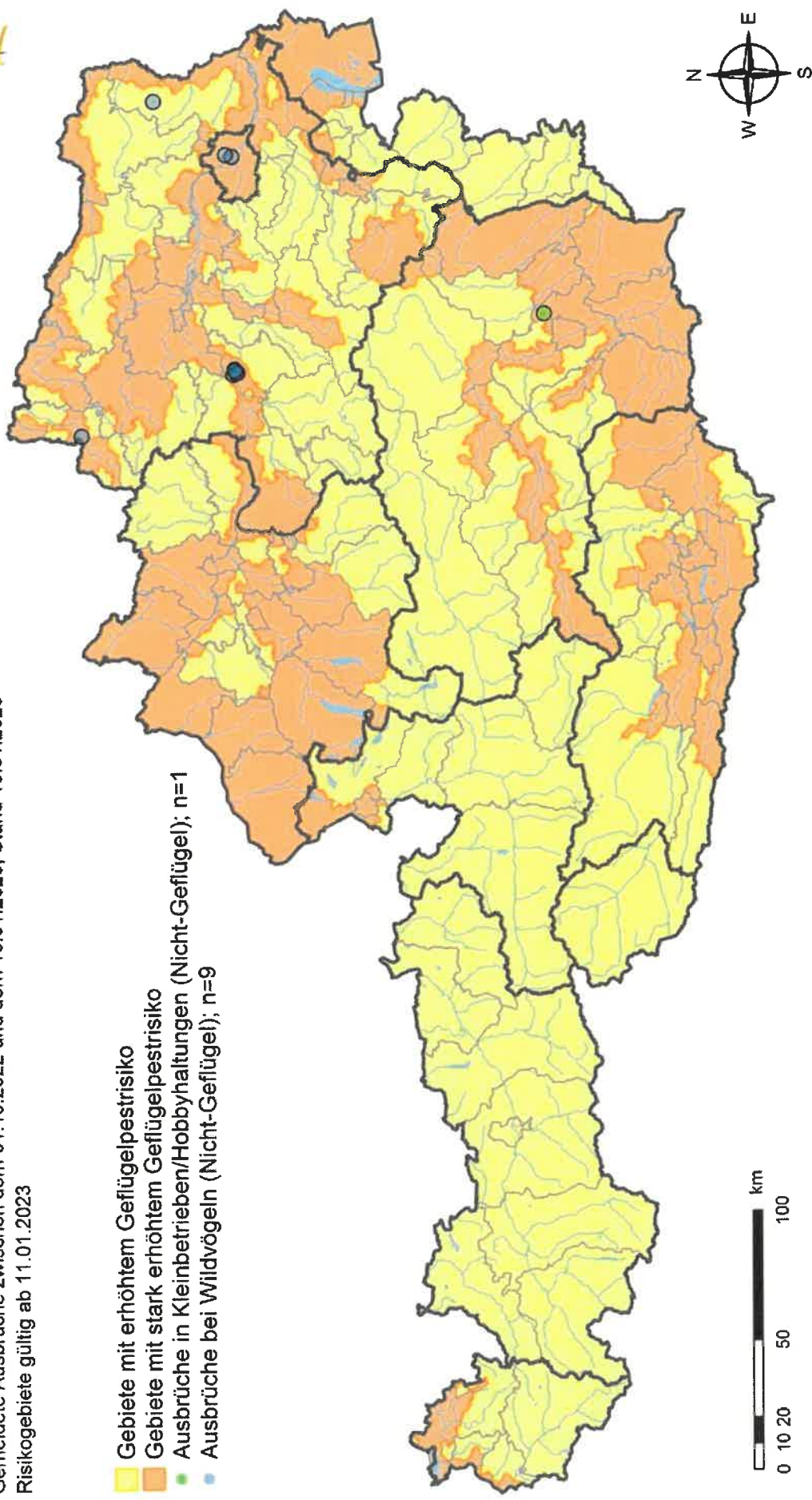
## Betriebe mit WENIGER als 50 Stück Geflügel:

- Die Trennung von Enten und Gänsen von anderem Geflügel erfolgt derart, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
- Das Geflügel ist durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt.
- Das Füttern und Tränken der Tiere darf nur im Stall oder einem Unterstand erfolgen, der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder Wasser in Berührung kommen.
- Die Ausläufe der Tiere müssen gegenüber Oberflächengewässern (Bäche, Teiche, Seen) ausbruchsicher abgezäunt sein.

## Aviäre Influenza - Risikogebiet und Ausbrüche

Gemeldete Ausbrüche zwischen dem 01.10.2022 und dem 10.01.2023; Stand 10.01.2023  
Risikogebiete gültig ab 11.01.2023

-  Gebiete mit erhöhtem Geflügelpestrisiko
-  Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestrisiko
-  Ausbrüche in Kleinbetrieben/Hobbyhaltungen (Nicht-Geflügel); n=1
-  Ausbrüche bei Wildvögeln (Nicht-Geflügel); n=9



## **Das gesamte Bundesgebiet ist in Gebiete „mit erhöhtem Risiko“ und in Gebiete „mit stark erhöhtem Risiko“ unterteilt**

**Folgende vorbeugende Schutzmaßnahmen sind in Gebieten mit erhöhtem Risiko einzuhalten:**

- Enten und Gänse sind von anderem Geflügel getrennt zu halten.
- Das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer).
  - Die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln verhindert.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Der Behörde (der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt) ist zu melden, wenn beim Geflügel
  - ein Abfall (Rückgang) der Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 Prozent oder
  - ein Abfall (Rückgang) der Eierproduktion um mehr als 5 Prozent für mehr als 2 Tage besteht, oder
  - wenn die Sterberate höher als 3 Prozent in einer Woche ist.

**Folgende vorbeugende Schutzmaßnahmen sind in Gebieten mit stark erhöhtem Risiko einzuhalten:**

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich vermieden wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
- Geflügelbetriebe unter 50 Tieren sind von der dauerhaften Haltung in Ställen ausgenommen,
  - wenn Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist
  - oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln verhindert.